



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zum Postulat Nr. [2006-171](#) von Patrick Schäfli, FDP: Motorfahrzeugprüfungen: Vereinbarung BL/BS muss verbessert werden!

Datum: 23. Oktober 2012

Nummer: 2012-213

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/313

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Bericht zum Postulat Nr. [2006-171](#) von Patrick Schäfli, FDP: Motorfahrzeugprüfungen: Vereinbarung BL/BS muss verbessert werden!

vom 23. Oktober 2012

1. Ausgangslage

Am 22. Juni 2006 reichte Patrick Schäfli die Motion Nr. 2006-171 betreffend Motorfahrzeugprüfungen: Vereinbarung BL/BS muss verbessert werden! ein, die folgenden Wortlaut hat:

"Die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel (MFP) will in Bubendorf eine neue Prüfstation bauen lassen. Aus diesem Grund wurden in mehreren Vorstössen bereits mehrfach Klarheit und Information von der Regierung verlangt. Bis heute wurde weder das Postulat, die Interpellation noch die kürzlich eingereichte Motion beantwortet. Hingegen fand diese Woche eine Veranstaltung der MFP statt, an welcher die Unterzeichnenden teilgenommen haben.

Für uns geht als Fazit klar hervor, dass der Ablauf über den Entscheid der neuen MFP in Bubendorf wenig durchsichtig bleibt. Trotz Vorstössen versuchte man ein fait-accompli für einen Neubau und die Weiterführung des Status-quo zu schaffen. Insbesondere ist auch störend, dass keine Lösung mit den Automobilverbänden (TCS in Füllinsdorf) und mit privaten Unternehmen angestrebt wurde. Dies, obwohl diese Aufgabenteilung in neun Kantonen der Schweiz heute sehr gut funktioniert. Weiter wurde klar, dass die einzige heutige Grundlage der MFP beider Basel, die Vereinbarung betreffend die MFP von 1974 bzw. 1979 bildet, welche in wichtigen Teilen keine klaren bzw. veraltete Regelungen enthält. Es ist auch nicht klar, wem die Kompetenz für die Bewilligung von Investitionen zusteht. Für die MFP ist heute Münchenstein als einziger Standort des Betriebs ausdrücklich festgehalten. Auch die Mittelbeschaffung für das Betriebskapital ist unklar geregelt bzw. wird heute anders als in der Vereinbarung vorgesehen, gehandhabt. Die Parlamente beider Basel haben bei wichtigen Investitionen keine Mitbestimmungsrechte. Auch ist diese Vereinbarung gemäss Wortlaut unkündbar, was wir als rechtswidrig erachten. Erstellte Rechtsgutachten des Kantons haben keine klaren Verhältnisse schaffen können.

Diese Umstände sind für uns unhaltbar, weshalb die Vereinbarung betreffend Motorfahrzeugprüfstation beider Basel dringend neu verhandelt und revidiert werden muss.

Der Regierungsrat wird beauftragt:

1. *Unverzüglich mit dem Kanton Basel-Stadt Verhandlungen über die Revision der Vereinbarung betr. die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel (in Kraft seit 9.1.1979), SGS 481.5 zu beginnen.*
2. *In der neuen Vereinbarung sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:*
 - *Möglichkeit der Übernahme/Teilübernahme von Aufgaben der MFP durch Dritte (Verbände, Unternehmen etc.) schaffen*
 - *Kündigungsmöglichkeit in der Vereinbarung festsetzen*
 - *Mitbestimmungsmöglichkeiten des Landrates bei grösseren Investitionen prüfen*
 - *Die Finanzierung des Betriebskapitals auch über den Kapitalmarkt ermöglichen*
3. *Einen Planungsstopp für die geplante MFP in Bubendorf zu erwirken (Oberaufsichtspflicht der Regierung)*
4. *Zusatzantrag: Die Regierung hat innert zwei Monaten nach Annahme der Motion entsprechend dieser zu handeln (Antrag auf Fristverkürzung)." (Ziffer 4 ist infolge Umwandlung in ein Postulat hinfällig geworden)*

In der Landratssitzung vom [25. September 2008](#) wurde der Vorstoss auf Antrag der Regierung als Postulat entgegen genommen, da Verhandlungen über die Vereinbarung nur mit Zustimmung von Basel-Stadt aufgenommen werden können. In der Folge wurde die in ein Postulat umgewandelte Motion Nr. 2006-171 vom Landrat stillschweigend überwiesen.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Ein Blick in die Geschichte der Motorfahrzeugprüfstation beider Basel

Mit dem Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 fiel die jährliche Erneuerung der Führer- und Fahrzeugausweise dahin. An ihre Stelle trat die periodische Fahrzeugprüfung. Diese Neuerung bedingte, dass geeignete Anlagen mit entsprechenden technischen Einrichtungen zur Verfügung stehen mussten, damit in möglichst kurzer Zeit eine möglichst grosse Zahl von Motorfahrzeugen auf ihre Betriebssicherheit kontrolliert werden konnte. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes plante der Kanton Basel-Stadt den Neubau einer Motorfahrzeugprüfstation. Der Regierungsrat Basel-Landschaft setzte sich mit Basel-Stadt in Verbindung, um eine gemeinsame Anlage zu errichten. Das Resultat war eine Vereinbarung zwischen den beiden Kantonen über eine gemeinsame Prüfstation in der "Unteren Wanne" Münchenstein vom April 1964, welche dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt wurde. Die vorberatende Fi-

nanzkommission verlangte jedoch eine Ergänzungsvorlage mit detaillierten Angaben über die Bau- und die Betriebskosten sowie über die Kapazitäten der Anlage. Einsprachen gegen das Baubegehren und Schwierigkeiten beim Erwerb des Areals führten dazu, dass der Landratsbeschluss über die Erstellung der Motorfahrzeugprüfstation schliesslich erst am 17. Juni 1971 erfolgen konnte. Mit dem Bau der Prüfstation wurde am 19. Juni 1972 begonnen.

Das notwendige Betriebskonzept wurde in einer Vereinbarung der beiden Kantone festgelegt und im Dezember 1974 dem Landrat unterbreitet (Vereinbarung betreffend die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel vom 3./17. Dezember 1974, SGS 481.5). Das ungewisse Schicksal über die bereits bestehende Prüfstation in Füllinsdorf sowie offene Fragen über die parlamentarische Aufsicht hatten zur Konsequenz, dass der Landrat am 28. April 1975 die Vorlage an den Regierungsrat zurückwies. Er präzisierte jedoch, dass die Rückweisung keine Ablehnung der Vereinbarung bedeute, sondern lediglich ermöglichen solle, diese zu bereinigen. Trotz der Rückweisung nahm die Motorfahrzeugprüfstation Münchenstein am 1. Juni 1975 ihren Betrieb auf. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hatte der Vereinbarung bereits am 27. Februar 1975 zugestimmt.

Erst drei Jahre nach Betriebsbeginn, am 26. Oktober 1978, genehmigte der Landrat die Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt. Er nahm davon Kenntnis, dass das parlamentarische Oberaufsichtsrecht gewährleistet ist. Für die Beibehaltung der Prüfstation in Füllinsdorf war in der Zwischenzeit eine Volksinitiative eingereicht worden. Diese wurde im April 1980 zurückgezogen, da die Initianten anerkannten, dass mit dem Ausbau des Autobahnzubringers Münchenstein-Hagnau auch für Personen aus dem Oberbaselbiet die Prüfstation rasch erreichbar ist.

In den letzten Jahren war vor allem eine Flexibilisierung bei den Motorfahrzeugprüfungen zu beobachten: So können Motorfahrzeughalter/innen aus dem Bezirk Laufen und aus dem Solothurner Bezirk Dorneck ihre Fahrzeuge bei der Motorfahrzeugkontrolle Solothurn, Zweigstelle Laufen/Wahlen oder bei der MFP beider Basel in Münchenstein prüfen lassen. Auch die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter aus dem unteren Fricktal (AG) können ihre Fahrzeugprüfung entweder in der MFP beider Basel oder im Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau in Schafisheim durchführen.

Um einen Beitrag zum Umweltschutz sowie zur Kostenoptimierung zu leisten, sind die Verkehrsexperten der MFP beider Basel zur Prüfung von schweren Fahrzeugen heute oft direkt in den Garagenbetrieben oder den Gemeinden (für die Prüfung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen) im Einsatz.

Seit März 2008 führt der TCS beider Basel in seiner Prüfstelle in Füllinsdorf ebenfalls amtliche Motorfahrzeugprüfungen durch, dies aufgrund einer Vereinbarung, welche er 2007 mit der Paritätä-

schen Betriebskommission der MFP abgeschlossen hat. Das Bundesrecht ermöglicht die Durchführung von amtlichen Fahrzeugprüfungen durch private Anbieter.

Neben den technischen Fahrzeugprüfungen führt die MFP beider Basel theoretische und praktische Führerprüfungen an ihrem Standort in Münchenstein durch. Zudem werden wöchentlich in Liestal (theoretische) und Laufen (theoretische und praktische) Führerprüfungen angeboten.

Seit 2009 ist die MFP beider Basel nach ISO 9001:2008 zertifiziert. Im Dezember 2010 wurde eine Internetdisposition eingeführt, welche es Fahrzeughalter/innen, Fahrlehrer/innen und Fahrschüler/innen ermöglicht, ihre Prüftermine - mittels "Online-Zugang" zu disponieren. Seit September 2011 können auch die Garagebetriebe - sie führen die Hälfte der in Münchenstein geprüften Fahrzeuge vor - die Internetdisposition nutzen.

2.2 Zur rechtlichen Ausgestaltung der MFP beider Basel

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt betreiben in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel. Grundlage bildet die von beiden Kantonsparlamenten genehmigte Vereinbarung der Kantonsregierungen betreffend die MFP (kurz: Vereinbarung). Darin ist festgelegt, dass es sich bei der MFP um eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt beider Kantone mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt. Dies bedeutet, dass die MFP sich auf eigene Rechnung durch eigene Organe selbst verwaltet. Als Hauptaufgabe obliegt der MFP die Durchführung der vom Gesetzgeber vorgesehenen amtlichen Fahrzeug- und Führerprüfungen im Auftrag der beiden Kantone (Artikel 1 Absatz 2 der Vereinbarung). Die MFP ist insofern autonom in der Erfüllung ihrer Aufgaben, als sie in eigener Verantwortung die in der Vereinbarung vorgesehenen Aufgaben vornehmen soll. Finanziert wird die MFP durch kostendeckende Gebühren (Artikel 1 und 9 der Vereinbarung). Da die MFP eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist, kann sie auch Investitionen selbst tätigen, ohne Mitwirkung der Regierungen oder der Parlamente. Die MFP ist verpflichtet, über Anlagen, Investitionen, Aufwendungen und Erlöse eine Rechnung zu führen (Artikel 9 Absatz 1 der Vereinbarung). Baurechtszinsen, Kapitalzinsen und Amortisationen werden durch die MFP finanziert und belasten die Kantone nicht.

Die Paritätische Betriebskommission ist das Organ der MFP (Artikel 5 der Vereinbarung). Ihr obliegt die Aufsicht über die Führung und Verwaltung der MFP, sie ist sozusagen deren "Verwaltungsrat". Sie trifft alle wesentlichen, die MFP betreffenden Entscheide, wie beispielsweise die Anstellung von Mitarbeitenden und die Investitionen. Die Paritätische Betriebskommission ist nicht zuständig für jene Entscheide, die in der Vereinbarung den Kantonsregierungen übertragen wurden (Gebührenordnungen, Genehmigung der Betriebsordnung, Bestimmung der Mitglieder der paritätischen Kommission und der Kontrollstelle). Die Stellung und die Aufgaben der Paritätischen Betriebskommission stimmen in vielen Punkten (z. B. direkte Aufsicht über die Geschäftsführung,

Budgethoheit) mit jenen der Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung und des Verwaltungsrats der Basellandschaftlichen Pensionskasse überein. Ihre Entscheide können beim Kantonsgericht angefochten werden (Artikel 13 der Vereinbarung).

Der Landrat hat gegenüber der MFP beider Basel keine direkten Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte. Im Rahmen seiner Oberaufsicht genehmigt er den jährlichen Geschäftsbericht der MFP beider Basel (vgl. 67 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung, SGS 100).

2.3 Zu den Anliegen des Postulats

2.31 Möglichkeit der Übernahme von Aufgaben der MFP durch Dritte

Im Jahr 2007 wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt um abzuklären, ob es interessierte Anbieter und Anbieterinnen in unserem Kanton gibt. In der Folge kam es zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem TCS beider Basel zur Übernahme von amtlichen Motorfahrzeugprüfungen unter bestimmten Rahmenbedingungen. Seit März 2008 werden im TCS-Center in Füllinsdorf amtliche Motorfahrzeugprüfungen durchgeführt. Die rechtliche Möglichkeit, amtliche Motorfahrzeugprüfungen an Private zu übertragen, ergibt sich unmittelbar aus dem Strassenverkehrsrecht des Bundes (Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, Systematische Gesetzessammlung des Bundes, SGS, 741.41). Weil bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage besteht, braucht es keine entsprechende Regelung in der Vereinbarung über die MFP beider Basel. Um ganz sicher zu sein, dass die Vergabe von Motorfahrzeugprüfungen an Private mit der bikantonalen Vereinbarung der beiden Regierungen über die MFP vereinbar ist, beauftragte die Paritätische Betriebskommission 2007 den Staatsrechtler Prof. Dr. Gerhard Schmid mit einer rechtlichen Beurteilung. Der Gutachter kam zum Schluss, dass die bikantonale Vereinbarung über die MFP die Vergabe von Motorfahrzeugprüfungen an Private nicht ausschliesst und deshalb rechtlich zulässig ist.

Für die Übertragung von theoretischen und praktischen Führerprüfungen an Private besteht im Bundesrecht keine Rechtsgrundlage. Es fehlt den Kantonen die Kompetenz, in der bikantonalen Vereinbarung über die MFP allenfalls eine solche Möglichkeit einzuführen.

2.32 Kündigungsmöglichkeit?

Nach Artikel 15 der Vereinbarung kann diese von den beiden Regierungen im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. Die vertragliche Bestimmung, wonach die Vereinbarung nur in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst werden kann und der Verzicht auf eine einseitige Kündigungsmöglichkeit wurden wahrscheinlich bewusst gewählt, weil die Regierungen der MFP eine stabile und langfristige Basis verschaffen wollten. Die MFP sollte konsequent als partnerschaftliche Institution ausgestaltet werden, was bedingt, dass nicht nur die Begründung, sondern auch die all-

fällige Auflösung auf einem beidseitigen, übereinstimmenden Beschlüssen beruhen muss und nicht einseitig durch den einen oder den anderen Vereinbarungskanton herbeigeführt werden darf.

Die MFP beider Basel ist auf Dauer angelegt. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Bundesrecht. Die Einführung von einseitigen Kündigungsbestimmungen entspricht gemäss unserer Beurteilung nicht den Interessen unseres eigenen Kantons. Die geltende Regelung gewährleistet ein hohes Mass an Sicherheit, Verlässlichkeit und Berechenbarkeit auf Seiten beider Vereinbarungspartner. Diese Vorteile sollten nicht durch die Einführung einseitiger Kündigungsrechte geschmälert werden.

2.33 Mitbestimmungsmöglichkeiten des Landrats bei grösseren Investitionen?

Die MFP beider Basel führt über Anlagen, Investitionen, Aufwendungen und Erlöse eine eigene Rechnung (Artikel 9 Absatz 1 der Vereinbarung betreffend die MFP), welche von der Staatsrechnung des Kantons Basel-Landschaft losgelöst ist. Die MFP finanziert sich zu 100% aus den Gebühreneinnahmen für ihre Dienstleistungen und erhält keine Beiträge von den beiden Trägerkantonen. Es ist nach Auffassung des Regierungsrats konsequent und richtig, wenn die Paritätische Betriebskommission als zuständiges Organ der MFP abschliessend und ohne Mitwirkung des Regierungsrats und des Landrats über Investitionen entscheidet, solange die MFP solche Vorhaben aus eigenen Ressourcen, und ohne Budgetmittel des Kantons, finanziert.

Auch bei den anderen öffentlichrechtlichen Institutionen, die sich aus eigenen Mitteln finanzieren (Gebäudeversicherung, Basellandschaftliche Kantonalbank, Basellandschaftliche Pensionskasse u.a.), bestehen für den Landrat keine Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Beschlussfassung über grössere Investitionen. Anders ist die Situation bei der Universität beider Basel, bei der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und beim Universitätskinderspital beider Basel (UKBB). Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich mit sehr namhaften Beiträgen an diesen Institutionen. Diese Mittel sind in den ordentlichen Budgets eingestellt und werden jeweils in mehrjährigen Leistungsaufträgen, die der Genehmigung durch die Parlamente der Vereinbarungskantone bedürfen, festgelegt (vgl. dazu § 19 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrages Trägerschaft Universität Basel, SGS 664.1, § 15 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Fachhochschule Nordwestschweiz, SGS 649.22; § 11 Absatz 4 des Kinderspitalvertrags, SGS 932.4).

Die Einräumung eines parlamentarischen Mitbestimmungsrechts für Investitionen, welche die MFP beider Basel trifft, würde deren Selbständigkeit und Autonomie, aber auch deren unternehmerische Beweglichkeit und Entscheidungsfreiheit unnötig einschränken und könnte sachlich kaum begründet werden.

2.34 Finanzierung des Betriebskapitals auch über den Kapitalmarkt ermöglichen?

Die MFP beider Basel hat bereits heute im Rahmen der geltenden Vereinbarung die Kompetenz, ihr Betriebskapital über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Sie braucht dazu keine zusätzliche Rechtsgrundlage in der Vereinbarung. Die Verpflichtung der beiden Vereinbarungskantone, die MFP mit dem erforderlichen Betriebskapital auszustatten (§ 9 Absatz 3 der Vereinbarung), besteht für den Fall, dass die MFP das erforderliche Betriebskapital von den beiden Trägerkantonen benötigt. Als selbständige öffentlichrechtliche Anstalt kann sie autonom entscheiden, ob sie das notwendige Betriebskapital auf dem Finanzmarkt beschaffen will.

Zurzeit besteht ein am 12. Dezember 2011 abgeschlossener Kreditvertrag mit der Basellandschaftlichen Kantonalbank mit einem Kreditbetrag von CHF 2'200'000.-- (Laufzeit: 2 Jahre).

2.35 Erwirkung eines Planungsstopps für die "MFP Bubendorf"

Das ursprünglich geplante Projekt einer Zweigstelle der MFP beider Basel in Bubendorf wird seit 2007 - nach Zustandekommen der Vereinbarung mit dem TCS beider Basel betreffend die Durchführung amtlicher periodischer Nachprüfungen - nicht weiter verfolgt.

3. Fazit

Die Anliegen des Postulats wurden geprüft und sind in weiten Teilen erfüllt. Einzig bei der Prüfung zur Einführung von Kündigungsmöglichkeiten kommt der Regierungsrat aus den unter Ziffer 2.32 dargelegten Gründen zu einem anderen Ergebnis als der Postulant.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat Nr. 2006-171 abzuschreiben.

Liestal, 23. Oktober 2012

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin:

Pegoraro

der Landschreiber:

Achermann